

Versetzungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDSÄTZE FÜR LEISTUNGSERMITTLUNG UND -BEWERTUNG BEI KLASSENARBEITEN, KLAUSUREN UND MINITESTS
2. ANZAHL DER KLASSENARBEITEN UND GEWICHTUNG DER KLASSENARBEITEN GEGENÜBER DEN SoMi-NOTEN (GYMNASIUM)
3. VERSETZUNGSORDNUNG (GYMNASIUM)
 - 3.1. Anwendungsbereich
 - 3.2. Allgemeine Grundsätze
 - 3.3. Verfahrensgrundsätze
 - 3.3.1 Zeugnis- und Verfahrensgrundsätze
 - 3.4. Schullaufbahntscheidungen
 - 3.4.1 Jahrgangsstufe 5 und 6
 - 3.4.2 Jahrgangsstufe 5 bis 12
 - 3.4.3 Empfehlung zum Status
 - 3.5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung
 - 3.5.1 Statuswechsel
 - 3.5.1.1 Realschüler*innen
 - 3.5.1.1.1 Versetzung
 - 3.5.1.2 Hauptschüler*innen
 - 3.5.1.2.1 Versetzung
 - 3.6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern
 - 3.7. Wiederholung von Jahrgangsstufen
 4. VERSETZUNGSORDNUNG (GRUNDSCHULE)
 - 4.1. Zeugnisse für die Klassen 1 bis 4
 - 4.1.1 Klasse 1 und 2
 - 4.1.2 Klasse 3 und 4

4.2. Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. Wiederholen der Klassenstufe

4.2.1 Voraussetzungen für die Versetzung

4.2.2 Nachholfrist

4.2.3 Wiederholung

4.2.4 Aussetzen der Versetzungsentscheidung

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Grundsätze für Leistungsermittlung und -bewertung bei Klassenarbeiten, Klausuren und Minitests

In Klassenarbeiten und Klausuren kann nur der Stoff, der im Unterricht hinreichend vorbereitet, erarbeitet und geübt wurde überprüft werden.

Klassenarbeiten müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Termine werden bei WebUntis und in die im Lehrerzimmer ausliegende Terminliste (Klassen 5-9) eingetragen.

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten und Klausuren haben Minitests einen deutlich geringeren zeitlichen Umfang und überprüfen den Stoff von maximal vier Unterrichtsstunden, d.h. in der Regel den Stoff der vorangehenden ein bis zwei Wochen. Kompetenztests prüfen den gesamten Unterrichtsstoff einer Jahrgangsstufe ab.

In einer Klasse/Lerngruppe dürfen pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche (Mo - Fr) nicht mehr als drei Klassenarbeiten bzw. Klausuren stattfinden.

Die Koordination der Termine von Klausuren in den Klassen 10 bis 12 erfolgt durch die Oberstufenkoordination. Terminliche Probleme in den Klassen 5-9 regelt die Klassenleitung.

Vorlagen für schriftliche Leistungsermittlungen müssen verständlich abgefasst und gut lesbar sein. Ein Diktieren der Aufgabenstellung hat zu unterbleiben. Sowohl die Inklusionsmaßnahmen als auch die Differenzierung der Aufgabenstellungen entsprechend dem Status müssen beachtet werden.

In den ersten 2 Unterrichtstagen nach den Weihnachts- und den Osterferien dürfen keine Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden.

Für die Bewertung der Klassenarbeiten gelten die offiziellen Bewertungstabellen der Schule (siehe Tabellen im Anhang 2).

Klassenarbeiten und Klausuren mit mehr als einem Drittel unter „ausreichend“ liegender Noten (04 Punkte und weniger in den Klassen 11 und 12) müssen vor der Rückgabe an die Schüler*innen der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Klassenarbeiten, die versäumt wurden, sollen in den Klassen 5 bis 9 nachgeschrieben werden. Die Entscheidung liegt bei der Fachlehrkraft. In den Klassen 10 bis 12 müssen sie nachgeschrieben werden. In der Regel soll das am nächstfolgenden zentralen

Nachschiebtermin, einem unterrichtsfreien Samstag, erfolgen. Die Nachschreibearbeit bzw. Nachschreibeklausur muss im Anforderungsniveau der versäumten Arbeit entsprechen; im Bereich des Stoffes soll sie in der Regel der versäumten Klassenarbeit bzw. Klausur entsprechen.

Bei unentschuldigtem Fehlen in der Oberstufe (Klasse 10-12) wird die Klausur mit dem Vermerk „Leistung nicht feststellbar“ versehen, dies entspricht der Note ungenügend bzw. 0 Punkten.

2. Anzahl der Klassenarbeiten und Gewichtung der Klassenarbeiten gegenüber den SoMi-Noten (Gymnasium)

Die Anzahl der Klassenarbeiten, die in einem Fach und Jahrgang geschrieben werden, können der offiziellen Tabellen der Schule entnommen werden (siehe Tabelle im Anhang 1).

3. Versetzungsordnung (Gymnasium)

3.1. Anwendungsbereich

Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Die Klassen 5 und 6 sind als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe 6 endet mit einer Versetzungskonferenz.

Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

3.2. Allgemeine Grundsätze

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der jeweiligen Schüler*innen mit den Leistungsanforderungen an ihre Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelnen Schüler*innen als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen der Schüler*innen unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schüler*innenpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Schüler*innen sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, Epochalunterricht“).

3.3. Verfahrensgrundsätze

3.3.1 Zeugnis- und Versetzungskonferenzen

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Vertretung über die Versetzung der einzelnen Schüler*innen.

Die Fachlehrer*innen setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten bzw. Klausuren stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen (siehe Anhang 2).

Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweiligen Schüler*innen unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Konferenz; Enthaltungen sind nicht möglich.

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

Notensprünge um mehr als eine Stufe Schulbegleiter*in Fachlehrer*in zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.3.2 Gefährdung der Versetzung

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt (Monitum). Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

3.3.3 Statuswechsel

Die Zeugniskonferenz kann keinen Statuswechsel beschließen, um eine Versetzung zu ermöglichen. Können Schüler*innen nur dann versetzt werden, wenn die Kriterien eines anderen Status zugrunde gelegt werden und ein vorheriger Antrag der Erziehungsberechtigten auf Statuswechsel vorliegt, kann die Zeugniskonferenz die Versetzung in die nächste Klassenstufe in diesem Status beschließen..

3.4. Schullaufbahnentscheidungen

3.4.1 Jahrgangsstufe 5 und 6

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Schüler*innen nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicherzustellen.

3.4.2 Jahrgangsstufe 5 bis 12

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

3.4.3 Empfehlung zum Status

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Erziehungsberechtigten nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Bei einer Empfehlung für die Hauptschule kommt nur der Status als Realschüler*in in Frage. Die Schule trifft die Entscheidung über die Einstufung nach einem Jahr, aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres, unter Berücksichtigung der Ausführungen in 3.4.2.

Zum Ende eines Schuljahres können Erziehungsberechtigte einen Antrag an die Versetzungskonferenz auf Statuswechsel stellen. Ein Statuswechsel ist letztmalig am Ende der Klasse 8 möglich. Für den Wechsel vom Realschulstatus zum Gymnasialstatus müssen auf dem entsprechenden Versetzungszeugnis folgende Noten erreicht werden:

- a) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und
- b) dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik, Portugiesisch und Englisch im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und
- c) in keinem der unter b) genannten Fächer eine Note schlechter als ausreichend.
- d) das Fach Französisch muss belegt sein.

Die Entscheidung wird durch die Klassenkonferenz getroffen. Nicht allein die Noten, sondern auch die im Punkt 3.4.2 aufgeführten Kriterien sind ausschlaggebend für die Entscheidung.

Bis zum Ende der 8. Klasse gilt bei Antrag auf Statuswechsel vom Haupt- zum Realschulstatus die Regelung entsprechend, abgesehen von Punkt 3.4.5 d).

3.5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung. Die „Equivalência“-Fächer zählen nicht für die Versetzung. Die Leistungen in der Nachholfrist Portugiesisch sind benotet und versetzungsrelevant.

Schüler*innen werden außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

3.5.1 Statuswechsel

Bei der Umstufung der Schüler*innen in eine andere Schulform gelten folgende Regelungen.

3.5.1.1 Realschüler*innen

Realschüler*innen müssen mit dem Statuswechsel festgelegt werden, welches der beiden Fächer Französisch oder Portugiesisch als Wahlpflichthauptfach belegt wird. Bei rein portugiesischen bzw. brasilianischen Staatsbürger*innen muss dies immer Portugiesisch sein. Das Fach Portugiesisch kann nie abgewählt werden, wenn es nicht als Wahlpflichthauptfach gewählt wurde, zählt es als Nebenfach. Das Fach Französisch muss nicht belegt werden, jedoch wird die Belegung empfohlen um einen möglichen Wechsel der Schulform nach Punkt 3.4.5 zu gewährleisten

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

3.5.1.1.1. Versetzung

Realschüler*innen werden außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichthauptfach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichthauptfach und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei

mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichthauptfach. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichthauptfach. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Die Note „ungenügend“ im Fach Deutsch schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Mathematik, Englisch, Wahlpflichthauptfach bedarf des Ausgleichs durch mindestens zwei befriedigende Noten oder mindestens einer guten Note in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichthauptfach.

Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Die Klassenkonferenz kann über die Möglichkeit einer Nachprüfung am Ende der Sommerferien entscheiden, wenn in zwei Fächern der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichthauptfach die Leistungen mangelhaft sind.

3.5.1.2 Hauptschüler*innen

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

3.5.1.2.1 Versetzung

Hauptschüler*innen werden außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als zwei der Fächer mangelhaft sind oder
- b) in nicht mehr als einem der Fächer ungenügend sind. Die Note „ungenügend“ im Fach Deutsch schließt jedoch eine Versetzung aus.

Drei Fächer mit der Note „mangelhaft“ bedürfen des Ausgleichs durch mindestens zwei befriedigende Noten. Für den Ausgleich der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können jedoch nur Fächern dieser Fächergruppe herangezogen werden.

Ein Fach mit der Note „mangelhaft“ und ein Fach mit der Note „ungenügend“ bedürfen des Ausgleichs durch mindestens zwei befriedigende Noten oder einer guten Note. Für den Ausgleich der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können nur Fächern dieser Fächergruppe herangezogen werden. Die Note „ungenügend“ im Fach Deutsch schließt jedoch eine Versetzung aus.

Zwei Fächer mit der Note „mangelhaft“ und ein Fach mit der Note „ungenügend“ bedürfen des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten oder zwei guten Noten. Für den Ausgleich der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können nur Fächern dieser Fächergruppe herangezogen werden. Die Note „ungenügend“ im Fach Deutsch schließt jedoch eine Versetzung aus.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als drei Fächern mangelhaft bzw. in drei Fächern mangelhaft und in einem Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

In besonderen Ausnahmefällen können Schüler*innen auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die die Schüler*innen nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schüler*innen in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

3.6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schüler*innen zu vertreten haben, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von Schüler*innen zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 3.2.1 sind zu beachten.

3.7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechseln die Schüler*innen vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über Abweichungen vom Regelfall entscheidet die Klassenkonferenz.

Haben die Schüler*innen die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schulleitung können Schüler*innen in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Die Wiederholung von Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe II wird durch die Richtlinien der KMK geregelt.

4. Versetzungsordnung (Grundschule)

Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit, weshalb in der Regel ein Aufrücken von Klasse 1 nach Klasse 2 automatisch erfolgt.

Die Klassenkonferenz kann jedoch beschließen, dass Schüler*innen, die auch bei individueller Förderung in der Klassenstufe 2 voraussichtlich nicht erfolgreich mitarbeiten können, ein weiteres Jahr in der Klassenstufe 1 verbleiben.

Ein deutsch-fremdsprachiges Kind, welches nach Einschätzung der Klassenkonferenz das Klassenziel der 2. Klasse aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht erreicht hat, sollte zu diesem Zeitpunkt die Schule verlassen.

4.1. Zeugnisse für die Klassen 1 bis 4

4.1.1 Klasse 1 und 2

Statt eines Halbjahreszeugnisses werden verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt, die dokumentiert und von den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften unterschrieben werden.

Im kompetenzorientierten Jahreszeugnis werden die erreichten Kompetenzen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Deutsch als Muttersprache, bzw. als

Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache, bzw. als Fremdsprache, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Musik und Kunst dargestellt.

4.1.2 Klasse 3 und 4

In Klasse 3 und 4 werden erstmalig folgende Fächer benotet:

Deutsch als Muttersprache, bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache, bzw. als Fremdsprache, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Musik, Kunst und Religion. Ebenso wird die Handschrift benotet.

Die Note für Deutsch ist unterteilt in:

Mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck, Lesen und Rechtschreibung.

Die Note für Portugiesisch als Muttersprache ist unterteilt in:

Mündlicher Ausdruck, Lesen, schriftlicher Ausdruck, Rechtschreibung und Mitarbeit.

Die Note für Portugiesisch als Fremdsprache ist unterteilt in:

Mündlicher Ausdruck und Verständnis, schriftlicher Ausdruck, Verständnis und Mitarbeit.

Die Teilnahme am Englischunterricht wird im Zeugnis vermerkt, aber nicht benotet.

Ergänzende Aussagen zu den benoteten Fächern können gemacht werden, ebenso weiterhin Anmerkungen zu besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Schwierigkeiten.

Mit dem Jahreszeugnis wird die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. das Wiederholen der Klassenstufe ausgesprochen.

4.2. Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. Wiederholen der Klassenstufe

4.2.1 Voraussetzungen für die Versetzung

Eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. ein Wiederholen der Klassenstufe wird am Ende der Klassen 2, 3 und 4 ausgesprochen. Ausnahmen: siehe 4.3 sowie bei Abgangszeugnissen.

Die Voraussetzungen für eine Versetzung liegen vor

- von Klasse 2 nach Klasse 3, wenn die Schüler*innen aufgrund der erreichten Kompetenzen in Klasse 2 den Anforderungen in Klassenstufe 3 gewachsen erscheinen. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- von Klasse 3 nach Klasse 4, bzw. von Klasse 4 nach Klasse 5, wenn die Schüler*innen im Jahreszeugnis in keinem der Fächer Deutsch (DaM, DaF), Portugiesisch (PaM, PaF), Mathematik und Sachunterricht die Note „ungenügend“ haben, bzw. dreimal mindestens „ausreichend“ und einmal „mangelhaft“ erreicht haben. Die Leistungen im Fach Deutsch müssen jedoch mindestens ausreichend sein.

4.2.2 Nachholfrist

Neu aus dem nicht portugiesischen Sprachraum hinzukommende Schüler*innen erhalten ab Klasse 3 in der Regel eine einjährige Nachholfrist (NHF) für den Erwerb von Portugiesischkenntnissen. Nach Ablauf der NHF werden die Schüler*innen in die reguläre PaF-Gruppe integriert. Diese Schüler*innen werden noch nicht benotet, sondern sie erhalten einen Bericht über ihre Lernfortschritte. Erst wenn die Schüler*innen am Regelunterricht teilnehmen, erhalten sie für ihre Leistungen eine Note, die dann auch versetzungsrelevant ist.

4.2.3 Wiederholung

Das Wiederholen einer Klassenstufe während der Grundschulzeit ist in der Regel nur einmal möglich. Im Normalfall müssen die Schüler*innen danach die Deutsche Schule verlassen und erhalten ein Abgangszeugnis.

Das freiwillige Wiederholen einer Klassenstufe am Ende des Halbjahres oder des Schuljahres ist im Einvernehmen zwischen der Klassenkonferenz und den Erziehungsberechtigten einmal während der Grundschulzeit möglich, wenn die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag stellen. Dieses Wiederholen wird nicht gezählt, d.h. der Punkt 4.5.3. trifft nicht auf diese Schüler*innen zu.

4.2.4 Aussetzen der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen der Schüler*innen dadurch abgesunken sind, dass sie im zweiten Schulhalbjahr

1. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnten oder
2. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihnen nicht zu vertretende Gründe in ihrem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt waren.

Auf dem Zeugnisformular ist der Vermerk anzubringen: „Versetzung ausgesetzt“.

Bis zur endgültigen Entscheidung nehmen die Schüler*innen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

4.2.5 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen können Schüler*innen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, eine Klasse überspringen, wenn deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klassenstufe pädagogisch nicht sinnvoll erscheint. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter besonderer Berücksichtigung der emotionalen Entwicklung der Schüler*innen.

Die Gefährdung des Aufrückens in die nächsthöhere Klassenstufe wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, falls nicht schon mit dem Halbjahreszeugnis geschehen, spätestens jedoch zwei Monate vor Schuljahresende, mit Angabe derjenigen Fächer, in denen die Leistungen zu diesem Zeitpunkt unter „ausreichend“ liegen, schriftlich mitgeteilt.

5. Schlussbestimmung

Diese Versetzungsordnung basiert auf der Musterversetzungsordnung des Handbuchs für das deutsche Auslandsschulwesen (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003). Sie tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 10.03.2021 am 01.09.2021 in Kraft.